



Art. 98 SRÜ – Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen - Pflicht zur Hilfeleistung

(1) Jeder Staat verpflichtet den Kapitän eines seine Flagge führenden Schiffes, soweit der Kapitän ohne ernste Gefährdung des Schiffes, der Besatzung oder der Fahrgäste dazu imstande ist,

- (a) jeder Person, die auf See in Lebensgefahr angetroffen wird, Hilfe zu leisten;
- (b) so schnell wie möglich Personen in Seenot zu Hilfe zu eilen, wenn er von ihrem Hilfsbedürfnis Kenntnis erhält, soweit diese Handlung vernünftigerweise von ihm erwartet werden kann;
- (c) nach einem Zusammenstoß dem anderen Schiff, dessen Besatzung und dessen Fahrgästen Hilfe zu leisten und diesem Schiff nach Möglichkeit den Namen seines eigenen Schiffes, den Registerhafen und den nächsten Anlaufhafen mitzuteilen.

(2) Alle Küstenstaaten fördern die Errichtung, den Einsatz und die Unterhaltung eines angemessenen und wirksamen Such- und Rettungsdienstes, um die Sicherheit auf und über der See zu gewährleisten; sie arbeiten erforderlichenfalls zu diesem Zweck mit den Nachbarstaaten mittels regionaler Übereinkünfte zusammen.

Seenotrettung ist kein Verbrechen!



Das SOLAS-Übereinkommen

Das für die Sicherheit auf See grundlegende Übereinkommen ist das SOLAS-Übereinkommen (International Convention for the Safety of Life at Sea) vom 1. November 1974.

Mittlerweile sind fast alle Seefahrtsnationen der Welt Vertragspartei des (inzwischen mehrfach revidierten) Übereinkommens.

Das SOLAS-Abkommen enthält Regelungen zur Rettung von Flüchtlingen auf See. Insbesondere normiert es die **Verpflichtung des Kapitäns, Personen in Seenot unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Status Hilfe zu leisten und die geretteten Personen an einen „sicheren Ort“ zu bringen.** Libyen ist kein solcher sicherer Ort. Münster könnte aber einer sein.

Seenotrettung ist kein Verbrechen!

www.seebruecke.org



Das SAR-Übereinkommen

Das Internationale Übereinkommen über Seenotrettung (International Convention on Maritime Search and Rescue, SAR-Übereinkommen) vom 27. April 1979 ist seit 1985 in Kraft.

Das Übereinkommen soll sicherstellen, dass die Rettung von Menschen in Seenot durch eine Seenotrettungsorganisation koordiniert, und dass, falls notwendig, mit benachbarten Seenotrettungsorganisationen zusammengearbeitet wird. Das SAR-Übereinkommen richtet sich in erster Linie an die Küstenstaaten.

Seenotrettung ist kein Verbrechen!

www.seebruecke.org